



OÖNachrichten, vom 13.9.2013

## Aufsichtsbehörde verpasst Bürgermeister Dämpfer

**OBERNBERG AM INN/LINZ.** Sachverhalt reichte nicht, um Beschluss zu hemmen ó Misstrauensantrag war rechtmäßig.

Zwei Drittel der Gemeinderäte sprachen dem Ortschef das Misstrauen aus.

Die Flut unangenehmer Nachrichten für Stephan Fattinger dauert an: In einem Schreiben hält die Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Hemmung von Gemeinderatsbeschlüssen durch den Obernberger Bürgermeister klipp und klar fest, dass Fattinger die von den Kollegialorganen gesetzmäßig gefassten Beschlüsse durchzuführen habe.

Konkret bezieht sich die Direktion für Inneres und Kommunales (IKD) auf die Gemeinderatssitzung vom 28. Mai, bei der es um eine Definitivstellung von Amtsleiterin Petra Wallisch ging. Bei der geheimen Abstimmung darüber fand sich damals keine Mehrheit. Bürgermeister Stephan Fattinger hemmte daraufhin in der Meinung, dass es sich bei der Definitivstellung um einen Rechtsanspruch handle und alle Erfordernisse erfüllt seien, den Beschluss der Mandatare.



Your complimentary  
use period has ended.  
Thank you for using  
PDF Complete.

[Click Here to upgrade to  
Unlimited Pages and Expanded Features](#)

## Späte Protokolleinsicht

Am 13. Juni wurde die Angelegenheit nochmals im Gemeinderat behandelt, und es kam auch zu einer neuerlichen Beschlussfassung. Allerdings konnte wieder keine Mehrheit für den Antrag erreicht werden. „Da die Bedenken durch den neuerlichen Beschluss nicht behoben werden konnten, erfolgte seitens des Bürgermeisters eine nochmalige Hemmung des Beschlusses“, hält die IKD fest.

Zur genauen Beurteilung des Sachverhalts forderte die Aufsichtsbehörde in Linz daraufhin mehrmals die entsprechenden Gemeinderatsprotokolle an. Diese wurden schließlich mit mehrwöchiger Verspätung vorgelegt.

Aus deren Inhalt schloss die IKD, dass ein Rechtsanspruch auf Definitivstellung nur insoweit bestehe, als alle genannten Voraussetzungen erfüllt seien.

Allerdings ergebe sich aus den vorliegenden Gemeinderatsprotokollen, dass sich der Gemeinderat inhaltlich ausreichend mit den Voraussetzungen einer Definitivstellung auseinandergesetzt habe und zum Ergebnis gekommen sei, dass die Amtsleiterin die persönlichen und fachlichen Eignungen nicht aufweise. „Es ist somit nicht erkennbar, dass dieser Beschluss gegen ein Gesetz oder eine Verordnung verstößen würde.“



Your complimentary  
use period has ended.  
Thank you for using  
PDF Complete.

[Click Here to upgrade to  
Unlimited Pages and Expanded Features](#)

Ferner wird von der IKD in diesem Zusammenhang festgehalten, dass ein Tätigwerden der Aufsichtsbehörde wegen der verfassungsrechtlich garantierten Gemeindeautonomie grundsätzlich nur bei gravierender Rechtswidrigkeit von Beschlüssen denkbar ist. Der vorliegende Sachverhalt sei daher für sich allein nicht ausreichend, um eine Hemmung im Sinne der oberösterreichischen Gemeindeordnung zu begründen.

Am Schluss des Schreibens wird es für Bürgermeister Stephan Fettinger geradezu peinlich. Aufgrund der Ausführungen in den Gemeinderatsprotokollen wird er aufgefordert, zu prüfen, ob eine Dienstpflichtverletzung der Amtsleiterin vorliege und ob gegebenenfalls disziplinäre Schritte einzuleiten seien.

### **Misstrauensantrag war zulässig**

Nicht unbedingt in Fettingers Sinne ist außerdem die Rechtsauskunft über den Misstrauensantrag gegen seine Person ausgefallen. In einem weiteren Schreiben hält die Aufsichtsbehörde fest, dass es zulässig gewesen sei, über einen entsprechenden Dringlichkeitsantrag in der Gemeinderatssitzung am 29. August 2013 zu beraten und abzustimmen. Dass der Bürgermeister damals nicht mit abstimmen durfte, war laut IKD ebenfalls korrekt. Der Beschluss über den Misstrauensantrag gegen den Bürgermeister sei somit rechtmäßig zustande gekommen.

### **Verfassungsdienst prüft**

Die Aufsichtsbehörde geht aber vorsorglich auf Nummer sicher. Um allfällige verfassungsrechtliche Bedenken abzuklären, habe man die eigene Rechtsauskunft zur Mitzeichnung an den Verfassungsdienst weitergeleitet. Die Rechtsauskunft der Aufsichtsbehörde sei daher noch nicht als gesichert anzusehen.